

# SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins Altendorf u.Umg.e.V. in Brome

## **§1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen **Reit- und Fahrverein Altendorf u.Umg.e.V.** Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR10004 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Brome. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Gifhorn und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und durch den Kreisreiterverband, Kreisverband für Pferdezucht und -prüfung Gifhorn e.V, Mitglied des Reiterverbandes Hannover/Bremen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.1. die Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferde,
- 1.2. die Ausbildung im Dienst am Pferde,
- 1.3. die Förderung der Landespferdezucht,
- 1.4. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
- 1.5. die Ausbildung von Reiter, Voltigierer, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
- 1.6. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
- 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden sowie Unterricht in der Straßenverkehrsordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärungen und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN.

5. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

#### **§3.1 Pflichten der Mitglieder bezüglich LPO und Verstöße gegen den Tierschutz**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,

1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zum Beispiel zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit

Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperre für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

## **§4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet zum Ablauf des Geschäftsjahres und muss bis 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigen Gründen zulässig; er bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Als wichtige Gründe werden erachtet:
  - 3.1. Verstoß gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse,
  - 3.2. Schädigung oder ernsthafte Gefährdung des Vereinsinteresses,
  - 3.3. Verstoß gegen §3.1 der Satzung,
  - 3.4. Zahlungsverzug der Beitragspflicht von mehr als 6 Monaten.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§5**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt für:

1. passive Mitglieder,
  2. aktive Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Hierbei muss ein Erziehungsberechtigter ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben,
  3. aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Diese können eine Beitragssenkung beantragen, wenn sie sich in Ausbildung oder Studium befinden.
- Jedes Mitglied hat dem Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren zuzustimmen.

## **§6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für Pflichten gegenüber dem Pferd siehe §3.1 'Pflichten der Mitglieder bezüglich LPO und Verstöße gegen den Tierschutz'.
2. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet:

3.1. die von der Mitgliederversammlung erlassenen Satzungen, insbesondere die Reitanlagenbenutzungsordnung nebst Arbeitsplan zu befolgen,

3.2. festgesetzte Beiträge zu bezahlen und die Reitanlagengebührenordnung zu befolgen,

3.3. den Verein bei der Durchführung seiner Zwecke in jeder Weise zu unterstützen.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand im Sinne des §26 BGB,

2. der erweiterte Vorstand,

3. die Mitgliederversammlung.

## **§8**

### **Vorstand des Vereins**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

3. dem Schriftführer,

4. dem Kassenführer.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den von der Mitgliederversammlung für den Reitunterricht bestimmten Reitlehrern,

2. den von der Mitgliederversammlung für den Voltigierunterricht bestimmten

Voltigierlehrern,

3. dem 2. Schriftführer,

4. dem 2. Kassenführer,

5. dem Sprecher der Aktiven und dem Freizeitwart,

6. dem Reitanlagenwart,

7. dem Pressewart.

Der Vorstand gemäß §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt (Sprecher der Aktiven nur von den aktiven Reitern).

Wahlperioden:

Die Vorsitzenden und die Schrift- und Kassenführer werden für 3 Jahre gewählt. Der Sprecher der Aktiven und der Freizeitwart, der Reitanlagenwart und der Pressewart werden für ein Jahr gewählt.

Im Falle eines Rücktritts wird nur für die restliche Wahlperiode nachgewählt. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er lässt die Beschlüsse zur Durchführung kommen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand hat im Übrigen folgende Aufgaben:

1. der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen,
2. die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen,
3. das Vermögen des Vereins zu überwachen,
4. über die Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu beraten.

Der erweiterte Vorstand ist zu jeder Vorstandssitzung heranzuziehen und über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - 1.1. die Wahl der Vorsitzenden,
  - 1.2. die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.3. die Wahl des 1. und 2. Schriftführers,
  - 1.4. die Wahl des 1. und 2. Kassenführers,
  - 1.5. die Wahl des Reitanlagenwarts,
  - 1.6. die Wahl des Pressewartes,
  - 1.7. die Wahl des Sprechers der Aktiven und des Freizeitwartes (nur von den aktiven Reitern),
  - 1.8. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - 1.9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - 1.10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  
2. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einzuberufen. Die Einberufung derselben erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen. Für die in der Samtgemeinde Brome wohnenden Mitglieder erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Samtgemeinde = Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome, so dass für diese

Mitglieder eine Einzelbenachrichtigung entfällt.

3. Auf Verlangen von 33% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Vereins einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Es müssen 50% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung als Urkundsperson zu unterschreiben ist.

## **§10**

### **Schriftführer und Kassenführer**

Schriftführer und Kassenführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, führt die Niederschriften über Vorstandssitzungen und erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht. Der Kassenführer erledigt die Rechnungs- und Kassenführung. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und gibt Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Vereins.

Im Verhinderungsfalle des Kassenführers oder des Schriftführers werden deren Aufgaben von den Stellvertretern wahrgenommen.

## **§11**

### **Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfern. Jährlich scheidet ein Prüfer aus. Im ersten Jahr wird der ausscheidende Prüfer durch ein Los bestimmt. Einer der Rechnungsprüfer erstattet in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die durchgeführte Prüfung.

## **§12**

### **Entschädigung**

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, besondere Unkosten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes erstattet werden.

### **§13**

#### **Veröffentlichung der Auflösung des Vereins**

Der Beschluss der Auflösung des Vereins ist im Isehagener Kreisblatt oder deren Rechtsnachfolgerin zu veröffentlichen.

### **§14**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit der im §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Brome, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Braunschweig in Kraft.

Brome, 29.10.2021